



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmowv  
Telex 61 3221155 bmowv  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

An die  
Parlamentsdirektion

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

1017 Wien

GZ: 8532/4-4/92

BUNDES-GESETZENTWURF	
23	-GE/19
Datum: 21. APR. 1992	
Versteht: 24. April 1992	

*Dr. Prachner*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 15. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

Stubenring 1  
1010 W i e n

GZ: 8532/4-4/92

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenz-  
urlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird

Bezug: Zl. 52.135/1-2/92

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
nimmt zum og. Betreff wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich muß der im "Vorblatt" zum gegenständlichen  
Entwurf getroffenen Feststellung, es erwachsen durch diese  
Novelle keine Mehrausgaben, entgegengehalten werden, daß  
durch die beabsichtigten Abänderungen sehr wohl Mehrkosten  
in nicht näher bestimmbarer Höhe entstehen werden.

Der Entwurf sieht im § 4 Abs. 5 MSchG hinkünftig ein Verbot  
vor, werdende Mütter mit Arbeiten, bei denen sie besonderen  
psychischen Belastungen ausgesetzt sind, zu beschäftigen.

Aus den Erläuterungen ist zwar zu entnehmen, daß sich die  
besondere psychische Belastung aus der Art der Tätigkeit  
ergeben muß und die individuelle Befindlichkeit der werden-  
den Mutter nicht allein ausschlaggebend sein kann. Da die

heutigen Anforderungen allerdings nahezu in jedem Arbeitsbereich auch Streßsituationen nach sich ziehen, erscheint diese ergänzende gesetzliche Bestimmung zu weitgehend und unklar; es ist damit zu rechnen, daß es bei allen Tätigkeiten zu vermehrten Dienstaussfällen kommen wird. Der hierdurch erforderliche erhöhte Personaleinsatz würde zweifelsohne zu entsprechenden Mehrkosten führen.

Es wird daher angeregt, den Begriff "psychische Belastung" präziser zu definieren, um zumindest eine zweifelsfreie Auslegung dieser Bestimmung zu ermöglichen.

2. Der Neuregelung einer Schaffung eines Rechtsanspruches auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG bzw. 8 EKUG kann aus personalwirtschaftlicher Sicht für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen nicht zugestimmt werden.

In diesem Zusammenhang wird zunächst bemerkt, daß der ggstl. Gesetzesentwurf die Sonderbestimmungen bezüglich Teilzeitbeschäftigung in § 23 MSchG und § 10 EKUG unberührt läßt, wodurch sich Rechtsunklarheit ergibt. Der Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung war bisher im § 15c Abs. 2 (geltendes Recht) begründet; nunmehr wird der materielle Inhalt des § 15c Abs. 2 (geltendes Recht) in § 15c Abs. 1 (neu) übernommen. Durch Ausschluß der Anwendung des § 15c Abs. 1 (neu) aufgrund der unveränderten Bestimmungen des § 23 Abs. 4 (geltendes Recht) wird daher die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung für den öffentlichen Dienst gestrichen. Darüber hinaus enthält der Entwurf formal keine Bestimmung über das normative Schicksal des § 15c Abs. 2 (geltendes Recht).

Für den Bereich der ÖBB wird eine Rechtsunsicherheit bzw. sogar Widersprüchlichkeit darüber hinaus durch den ebenfalls unveränderten Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen des § 23 Abs. 6 MSchG bzw. § 10 Abs. 9 EKUG hervorgerufen.

Einerseits wird durch § 15c Abs. 7 MSchG bzw. § 8 Abs. 7 EKUG ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung normiert, andererseits ist aufgrund der zitierten geltenden Sonderbestimmungen eine Teilzeitbeschäftigung, wenn diese aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen des bisherigen Arbeitsplatzes, noch auf einen anderen der dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz möglich ist, ipso iure unzulässig.

Diese Regelungen sollten daher in einer sämtliche Zweifel ausschließenden Weise gefaßt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Bundesbahn-Beamten eine den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 MSchG bzw. § 10 Abs. 7 EKUG adäquate Ausnahmeregelung zu normieren. Wenn nämlich der (die) Dienstnehmer(in) die Teilzeitbeschäftigung hinkünftig letztlich zu den von ihm (ihr) vorgeschlagenen Bedingungen antreten kann bzw. er (sie) nur durch eine Klage des Dienstgebers daran gehindert werden kann (§ 15c Abs. 7 MSchG, § 8 Abs. 7 EKUG), wäre dies personalwirtschaftlich nicht realisierbar: Im Bereich der ÖBB ist in vielen, insbesondere betrieblichen und technischen Dienstzweigen sowie auch bei Turnusbediensteten eine Teilzeitbeschäftigung a priori nicht praktikabel, da eine ordnungsgemäße Dienstplangestaltung, Dienstenteilung bzw. auch Dienstesabwicklung unter Bedachtnahme auf allfällige Teilzeitbeschäftigung einzelner Bediensteter nicht möglich ist.

Eine Regelung, die einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung auch für den derart sensiblen Bereich der ÖBB vorsieht, wäre neben den angeführten Schwierigkeiten jedenfalls auch mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

### 3. Väterkarenzurlaub und neuerliche Schwangerschaft der Mutter

Nach den geltenden Bestimmungen endet zwar der Karenzurlaub der Mutter bei Eintritt einer neuerlichen Schwangerschaft,

diese hat jedoch auf den Karenzurlaub des Vaters keinen Einfluß, da von den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Meldung des Karenzurlaubes auszugehen ist, d.h. daß ein neuerlicher Karenzurlaub der Mutter nach Geburt eines zweiten Kindes den Karenzurlaub des Vaters für das erste Kind nicht hindert.

Wenn die - aufgrund der Geburt eines zweiten Kindes - im Karenzurlaub befindliche Mutter bereits problemlos beide Kinder versorgt, ist es nicht einzusehen, warum der Vater z.B. in den letzten drei Monaten bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des ersten Kindes noch zusätzlich seinen Karenzurlaub für das erste Kind antritt.

Diese gleichzeitige Inanspruchnahme von zwei Karenzurlauben muß als unbefriedigend empfunden werden, zumal auch die gemäß § 3 Abs. 5 EKUG erforderliche überwiegende Betreuung des ersten Kindes durch den Vater nicht mehr glaubhaft gegeben sein wird. Es wird daher angeregt, eine Regelung zu treffen, daß bei aufrechter Ehe bzw. gemeinsamen Haushalt des Elternpaares jedenfalls nur e i n Elternteil Karenzurlaub konsumiert.

Im allgemeinen wird bemerkt, daß die neuerliche komplizierte Novellierung die Rechtsklarheit der gesamten Materie noch mehr beeinträchtigt. Im Interesse aller Normadressaten wäre es daher wünschenswert, wenn insbesondere anlässlich von Novellierungen sozialrechtlicher Bestimmungen verstärkt auf mehr Rechtsklarheit und Allgemeinverständlichkeit und damit auch auf mehr Rechtssicherheit Bedacht genommen würde.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen wird im § 3 Abs. 3 nachfolgende Ergänzung für notwendig erachtet:

..... vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder des Verkehrs-Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes

.....

- 5 -

Diese Einfügung ist darin begründet, daß durch den fehlenden Hinweis auf den "Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt" Anträge für Freistellungen infolge falscher Zusendung an das örtliche Arbeitsinspektorat von diesem erst mit beträchtlicher Verspätung dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat übermittelt werden, und daß andererseits auch Frauen, die im Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates beschäftigt sind, sich oft irrtümlich zuerst an den Arbeitsinspektionsarzt wenden wodurch zusätzlicher Zeit- und Wegaufwand verursacht wird.

Gleichzeitig werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 15. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gellner', written over the text 'der Ausfertigung:'.